

Amtsblatt

Nr. 10

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

30. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 74 "Solarpark Osterhagen"	191
---	-----

Flecken Bovenden

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 042 "Hölderlinstraße", 1. Änderung und Übersichtsplan	193
--	-----

Stadt Duderstadt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	195
---	-----

Gemeinde Hattorf am Harz

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 28.02.2012	198
--	-----

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 14.03.2023	199
--	-----

Gemeinde Rosdorf

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 / 2023	200
---	-----

Gemeinde Walkenried

Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vor den Birken"	203
---	-----

B-Plan Nr. 17 "Harzresort Walkenrieder Straße" OT Zorge	205
---	-----



C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth.
Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen in 37079
Göttingen, Ortsteil Hetjershausen und 37079 Göttingen,
Ortsteil Groß Ellershausen 207

Sparkassenzweckverband Göttingen

Verbandsversammlung am 20.03.2023 211

BEKANNTMACHUNG**30. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“; Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der nächste Schritt im Aufstellungsverfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die **räumlichen Geltungsbereiche** der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ liegt nordöstlich des Ortsteils Osterhagen auf der nordöstlichen Seite der Bundesstraße B 243. Das Plangebiet grenzt direkt an die Bundesstraße an. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osterhagen Flur 6 Nr. 35/2, 36/2, 37/2 (teilw.) und 38/1 (teilw.),

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,88 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches folgt überwiegend an vorhandenen Flurstücksgrenzen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



gestrichelte Linie = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Allgemeines Ziel der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ ist die Realisierung eines Solarparks in der Nähe von Osterhagen.

Allgemeiner Zweck der Planungen ist die Bestimmung des Standortes für den Solarpark.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **von Mittwoch, den 22. März 2023 bis einschließlich Freitag, den 28. April 2023** in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Rathaus) Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz. Während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den Zielen und Zwecken der Planungen zu äußern.

Die Vorentwürfe der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 74 „Solarpark Osterhagen“ sowie die Begründungen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter <https://www.badlauterberg.de/buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung> einsehbar.

Der Bürgermeister


Lange

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 042 „Hölderlinstraße“, 1. Änderung

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 03.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bovenden hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 042 „Hölderlinstraße“, 1. Änderung gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 042 „Hölderlinstraße“, 1. Änderung. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 042 „Hölderlinstraße“, 1. Änderung gemäß § 14 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 042 „Hölderlinstraße“, 1. Änderung rechtskräftig geworden ist.

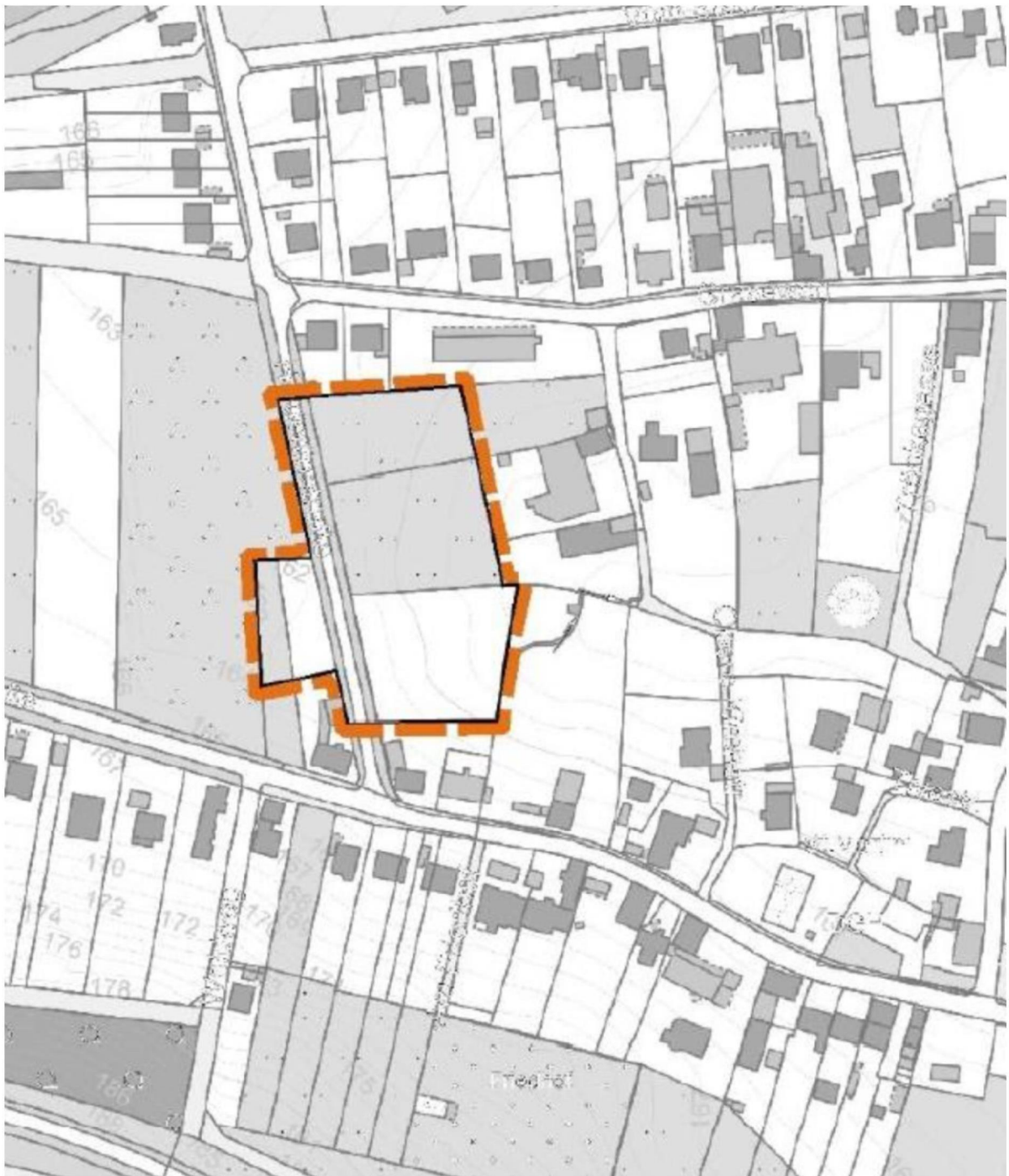
3. Der Flecken Bovenden kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bovenden, den 07. März 2023

gez. Brandes

Bürgermeister

Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 042 „Hölderlinstraße“, 1. Änderung



Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.407.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	43.811.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.093.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.328.000 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.046.400 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.853.500 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.337.100 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.040.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushalts:		38.477.300 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts		50.221.500 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.807.100 €** festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **8.120.000 €** festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.125.000 €** festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v.H. |
| | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6 (Weitere Festlegungen)

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen brauchen nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilhaushalten nur einzeln dargestellt werden, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
- Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
- Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **1,60 %** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für „Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung“ nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf ein Gesamtauszahlungsvolumen von mehr als **150.000 €** festgesetzt.

Duderstadt, 08.12.2022
Stadt Duderstadt

gez. **Thorsten Feike**

Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen am 28.02.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Eine Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG ist nicht erforderlich.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.03.2023 bis zum 20.03.2023 im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, in Zimmer 56 (4. Etage im Neubau), während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:
Montags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr und
donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr oder
nach Vereinbarung.
Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter 05527/841-156 gebeten.

Duderstadt, 07.03.2023
Stadt Duderstadt

gez. Thorsten Feike

Bürgermeister

II. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Hattorf am Harz vom 28.02.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hattorf am Harz beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem öffentlichen Bekanntmachungskasten

am Rathaus, Otto-Escher-Straße 12,

verkündet.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hattorf am Harz, den 07.03.2023

GEMEINDE HATTORF AM HARZ

gez. Barke
(Barke)
Gemeindedirektor

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Dienstag, den 14.03.2023, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 05) vom 21.09.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.1 Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022; Abwägung des Landes Niedersachsen zur Stellungnahme der Stadt Herzberg am Harz
 - 5.2 Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Stadt Herzberg am Harz; Gemarkungen Pöhlde und Scharzfeld
 - 5.3 Sonstige Mitteilungen
6. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB; Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB
7. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 "Am ehemaligen Krankenhaus" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB; Billigung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 "Am ehemaligen Krankenhaus" und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
8. Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Heuer“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Unterlagen werden nachgereicht -
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2022 / 2023

I.

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rosdorf

für das Haushaltsjahr 2022 / 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

(1) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für 2022

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.387.700	1.690.000	3.900	21.073.800
ordentliche Aufwendungen	19.660.000	1.297.100	35.000	20.922.100
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.374.400	1.690.000	3.900	20.060.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.775.600	1.297.100	35.000	19.037.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	724.500	145.000	0	869.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.691.500	125.800	3.265.000	5.552.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000.000	0	5.000.000	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	462.100	0	50.000	412.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	24.098.900	1.835.000	5.003.900	20.930.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.929.200	1.422.900	3.350.000	25.002.100

und für 2023

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	19.215.600	1.558.000	837.500	19.936.100
ordentliche Aufwendungen	19.508.200	679.300	6.100	20.181.400
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.185.600	1.558.000	837.500	18.906.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.615.100	679.300	6.100	18.288.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.185.000	500.000	0	1.685.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.479.500	5.791.600	0	11.271.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000.000	3.000.000	0	7.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	522.700	0	0	522.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	23.370.600	5.058.000	837.500	27.591.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	23.617.300	6.470.900	6.100	30.082.100

(2) Der Stellenplan des Haushaltsplans 2022 / 2023 wird durch den anliegenden Nachtragsstellenplan 2022 / 2023 ergänzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2022 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.000.000 € um 5.000.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt und für 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.000.000 € um 3.000.000 € erhöht und damit auf 7.000.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2022 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.285.000 € um 5.450.000 € erhöht und damit auf 6.735.000 € neu festgesetzt. Für 2023 wird der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6 - § 10

Die §§ 6 bis 10 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 13.12.2022

Der Bürgermeister

gez.

Steinberg

II.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2022 / 2023

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2022 / 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 14.02.2023 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich zum 21.03.2023 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 01.03.2023

gez.

Steinberg
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vor den Birken" der Gemeinde Walkenried im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Satzungsbeschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Vor den Birken" nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gefasst. Im Rahmen der Aufstellung der o.g. Bebauungsplanänderung wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Walkenried im Zuge der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr.2 BauGB angepasst.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkenried wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planzeichnung der Flächennutzungsplanberichtigung ist Bestandteil der o.g. Bebauungsplanänderung und ist mit dieser an nachfolgender Stelle einzusehen:

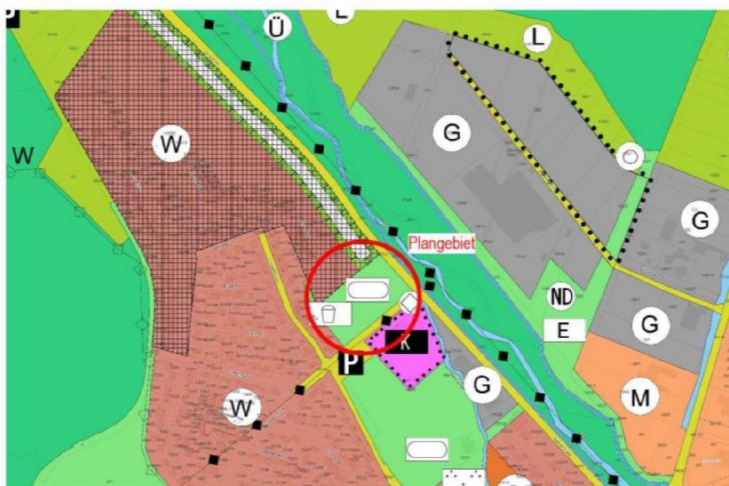
Ort:	im Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried
Zeiten:	Öffnungszeiten von bis :
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

.....
gez. Deiters
Bürgermeister

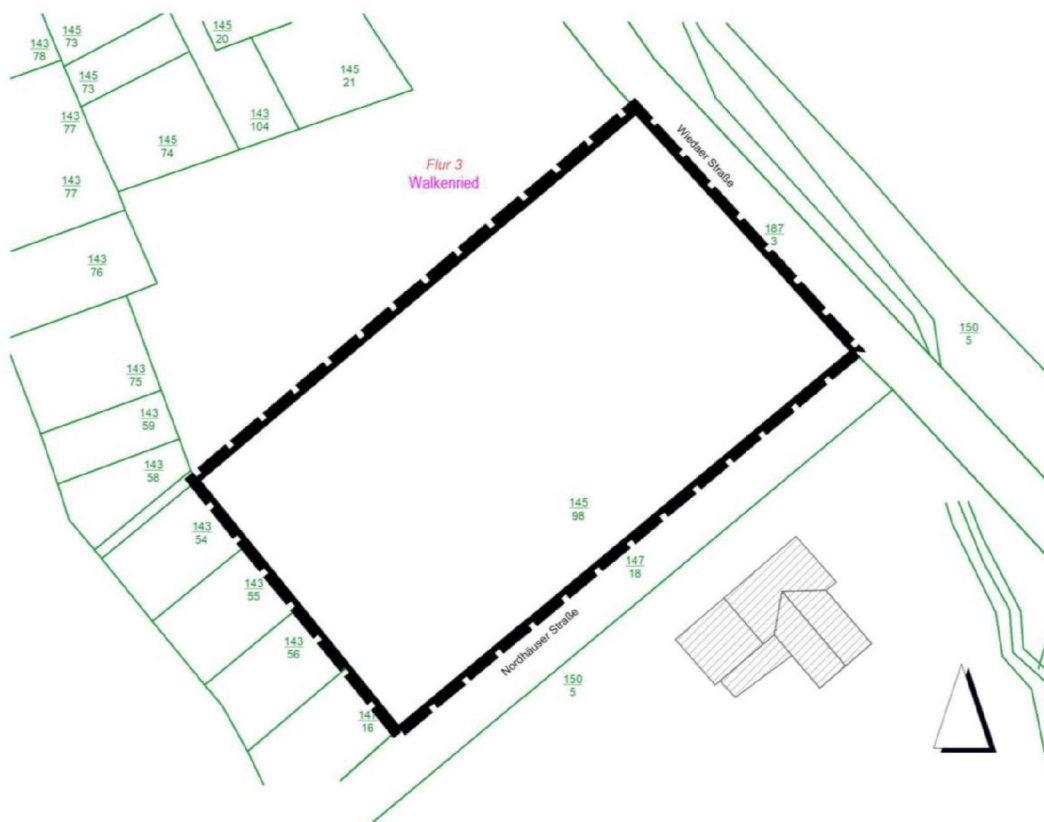
Anlage: Übersichts- und Lageplan

Übersichtsplan

**Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkenried
i.V.m. der Aufstellung der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 7 "Vor den Birken"
der Gemeinde Walkenried**



aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkenried



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Walkenried

Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 das gesetzlich erforderliche Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried eingeleitet. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich. Das Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB, ohne Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie ohne der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wird gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Wesentliches Ziel der Planung

Ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung des Geländes der Schmidt-Kranz-Gruppe. Der Gebäudebestand soll zurückgebaut werden. Danach ist die Errichtung einer Ferienanlage mit ca. 24 Ferienhäusern geplant.

In seiner Sitzung am 23.02.2023 hat der Gemeinderat Walkenried dem Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge), bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich aller Anlagen, werden Ihnen gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum

vom 20.03.2023 bis 28.04.2023

öffentlich im Internet als Download unter der Adresse www.rathaus.walkenried.de bereitgestellt.

<https://rathaus.walkenried.de/seite/323048/bauleitpläne.html>

Entsprechend § 3 (2) PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: Bauamt der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried

Montag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Mittwoch: - geschlossen -

Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

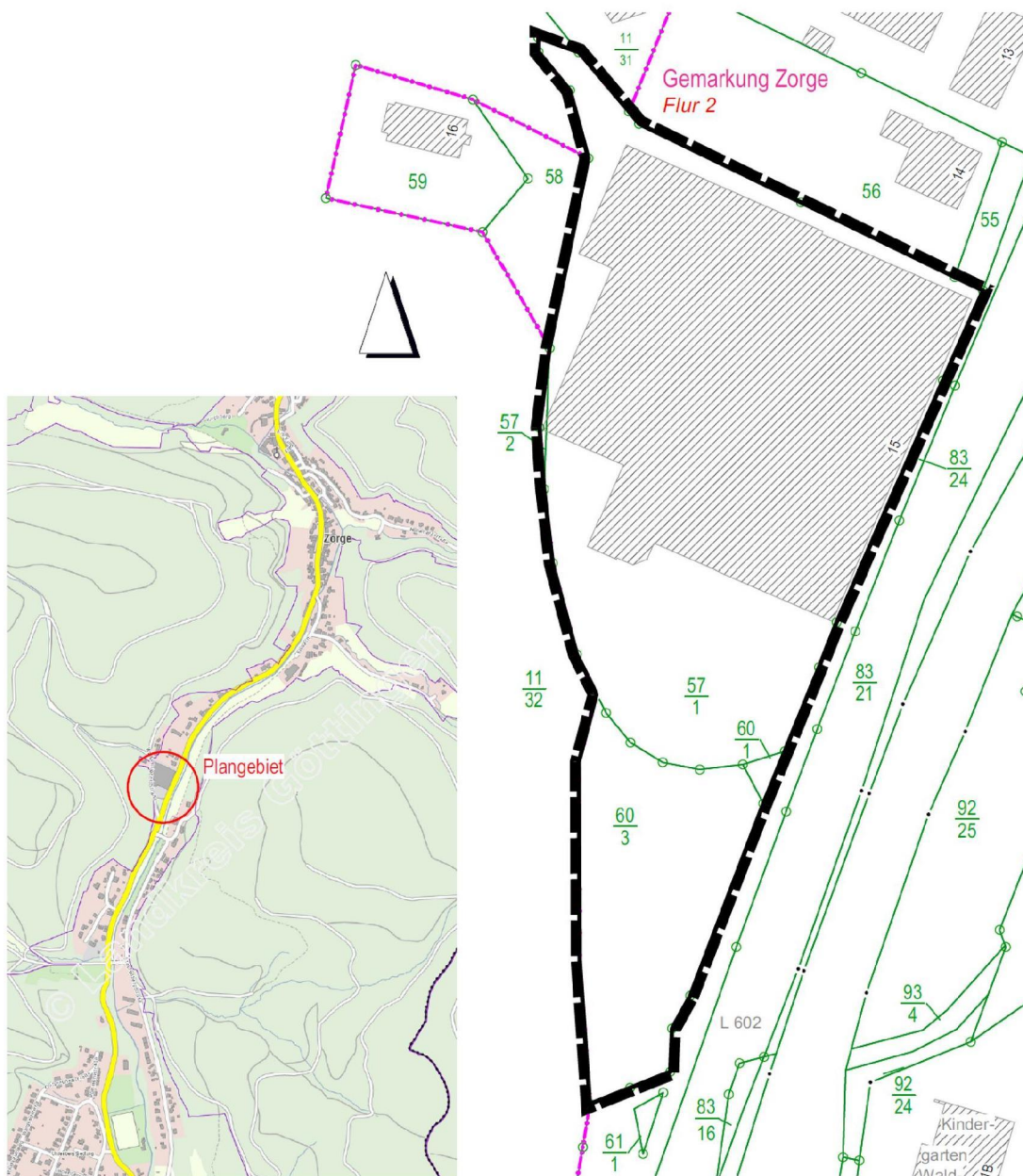
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der **Gemeinde Walkenried** unberücksichtigt bleiben können.

Walkenried, 09.03.2023

gez. Deister
Bürgermeister

Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Harzresort Walkenrieder Straße“ (OT Zorge) der Gemeinde Walkenried



Quelle: Geoportal Landkreis Göttingen
(www.geoportal.landkreisgoettingen.de)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2022 LGLN, dl-de/by-2-0

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen
(Hetjershausen, Groß Ellershausen und Knutbühren)

in

37079 Göttingen, Ortsteil Hetjershausen

und

37079 Göttingen, Ortsteil Groß Ellershausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen in 37079 Göttingen, OT Hetjershausen und OT Groß Ellershausen** hat der Kirchenvorstand am **14. Februar 2023** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 900,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 30,00 € |
| c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte (Grabmal im Rasen)
für 30 Jahre je Grabstelle | 1.140,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 38,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 450,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 15,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre (inkl. der Namenstafel an der Stele) **1.100,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 40,00 € |
| c) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen
für 20 Jahre je Urnenbestattung | 920,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 46,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 450,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| 1. für eine Erdbestattung | 1.250,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 280,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 80,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 30,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten auf dem **Friedhof Hetjershausen**, für die vor dem **02.07.1997** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 8,00 €.

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

Für Grabstätten auf dem **Friedhof Groß Ellershausen**, für die vor dem **05.10.2018** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 8,00 €.

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten in eine pflegeleichte umgewandelt werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen Hetjershausen und Groß Ellershausen und der Ev.-luth. St. Marienkirche Hetjershausen und der Ev.-luth. St. Martinikirche Groß Ellershausen

Die **Friedhofskapellen Hetjershausen und Groß Ellershausen** befinden sich in Trägerschaft der Stadt Göttingen. Die Gebühren für die Benutzung werden von der Stadt Göttingen gesondert in Rechnung gestellt.

Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. St. Marien-Kirche Hetjershausen** **240,00 €**

Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. St. Martini-Kirche Groß Ellershausen** **240,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 15. August 2018 außer Kraft.

Göttingen, den 14. Februar 2023

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen
Der Kirchenvorstand

gez. Dr. C. Reparon

Vorsitzender

Siegel

gez. E. Schlieper-Engel

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 1. März 2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeindebrief der Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen (Veröffentlichung in vereinfachter Form)

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen

**20. März 2023, 19:30 Uhr
Sparkassen-Forum
Groner Landstraße 2, 37073 Göttingen**

Tagesordnung:

1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 05. Juli 2022
3. Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen zur Bestellung von Herrn Uwe Maier zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Göttingen und zu seiner Bestimmung zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
4. Entsendung eines neuen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen
5. Sonstiges

Julian Schlumberger
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung